

## A.

Alter des Abfindungsberechtigten zur Zeit des Beginns der Abfindungsrente.		Wahrscheinliche Lebensdauer desselben vom Beginn der Abfindungsrente an.	
bis zum vollendeten	19. Jahre.	30 Jahre	
vom 20. bis zum vollendeten	24. "	28 "	
" 25. " " "	29. "	25 "	
" 30. " " "	34. "	22 "	
" 35. " " "	39. "	20 "	
" 40. " " "	49. "	so viel Zeit, als bis zum Beginn des 60. Lebensjahres fehlt	
" 50. " " "	54. "	9 Jahre	
" 55. " " "	59. "	7 "	
" 60. Jahre an . . . . .		5 "	